

Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. eine schwere Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht wird oder eine Vielzahl von Menschen verletzt werden;
2. die fahrlässige Körperverletzung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

1. Abs. 1 beschreibt die einfache fahrlässige Körperverletzung. Hinsichtlich der Körperverletzungen vgl. die Ausführungen z. § 115, bezüglich der Fahrlässigkeit z. den §§ 7 und 8.
2. Abs. 2 beschreibt die schweren Fälle der fahrlässigen Körperverletzung. In Ziff. 1 liegt das Schwergewicht auf der objektiven, in Ziff. 2 auf der subjektiven Seite.
3. Nach Ziff. 1 muß es sich bei der schweren Schädigung der Gesundheit entweder um eine schwere Körperverletzung nach § 116 Abs. 1 oder um schwere Fälle der Körperverletzung nach § 115 handeln. Schließlich liegt ein schwerer Fall auch dann vor, wenn eine Vielzahl von Menschen verletzt wird. Bei einer Vielzahl von Menschen muß es sich um bestimmte Ansammlungen oder Konzentrationen von Menschen handeln, aus denen eine größere Anzahl verletzt wurde (z. B. bei unsachgemäßem Umgang mit Feuerwerkskörpern in einer größeren Menschenansammlung). Dabei braucht es sich nicht um eine schwere Schädigung der Gesundheit der einzelnen zu handeln.
4. Hinsichtlich der Ziff. 2 vgl. § 114 Anm. 2, zweite Alternative.

§ 119

Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.